

Synopse

KRB betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich für die Kantonsschule Zug (KSZ)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2014; Vorlage Nr. 2335.8 (Laufnummer 14758)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 22. September 2014; Vorlage Nr. 2335.9 (Laufnummer 14775)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich für die Kantonsschule Zug (KSZ)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 28 Ziff. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
<p>§ 1</p> <p>¹ Für die Planung und Realisierung von zwei Einzelturnhallen für die Kantonsschule Zug (KSZ) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 10,5 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2014).</p>	<p>¹ Für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich auf dem GS 3070 am Lüssiweg 24 in Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 18,7 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2014).</p> <p>² An diesem Baukredit beteiligt sich die Stadt Zug mit 3 Millionen Franken. Der Betrag wird mit dem Baubeginn fällig.</p>
<p>§ 2</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und Schlussabstimmung die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submissionen zu beauftragen.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2014; Vorlage Nr. 2335.8 (Laufnummer 14758)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 22. September 2014; Vorlage Nr. 2335.9 (Laufnummer 14775)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am ...